

## Merkblatt

### Übernahme von Vorauszahlungen für finanzschwache Personen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in der Stadt St.Gallen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Reglement über die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten in Kraft<sup>1</sup>. Für Alters- und Pflegeheime, die Baubeiträge für Neu- und Umbauten erhalten, übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Sozialen Dienste allfällige Vorauszahlungen für finanzschwache Personen<sup>2</sup>.

Im Gegenzug stehen die Alters- und Pflegeheime in der Pflicht, Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der politischen Gemeinde St.Gallen haben, aufzunehmen. Die Aufnahme kann nur verweigert werden, wenn die Person ihre finanziellen Verhältnisse nicht offenlegt oder kein Heimplatz zur Verfügung steht, der mit Ergänzungsleistungen zur Alters- oder Invalidenrente finanzierbar ist (Artikel 4).

Bei einem Gesuch um Übernahme einer Vorauszahlung durch die Sozialen Dienste ist Folgendes zu beachten:

- Die eintrittswillige Person oder deren Beistand sendet **vor dem Heimeintritt** den schriftlichen Antrag und legt die geforderten Unterlagen bei. Es ist handschriftlich mit Unterschrift zu bestätigen, dass alle Kontoverbindungen deklariert wurden.
- Die Höhe der Vorauszahlung wird entsprechend der Taxordnung des jeweiligen Alters- und Pflegeheims festgelegt, beläuft sich jedoch auf **maximal CHF 6'000**.
- Die Bearbeitung der vollständig eingereichten Unterlagen für eine Vorauszahlung nimmt bei den Sozialen Diensten **rund 7 Arbeitstage** in Anspruch. In dringenden Fällen können die Sozialen Dienste telefonisch kontaktiert werden.
- Mit der Übernahme der Vorauszahlung für eine finanzschwache Person durch die Sozialen Dienste verpflichtet sich das Heim, den Sozialen Diensten das Austrittsdatum oder den **Todeszeitpunkt innerhalb einer Woche** mitzuteilen und die **Schlussabrechnung** mit der Aufschlüsselung der Verwendung der Vorauszahlungen den Sozialen Diensten einzureichen.

Bei Fragen zur Vorauszahlung melden Sie sich bitte bei den Sozialen Diensten St.Gallen.

#### Kontakt:

Soziale Dienste

Brühlgasse 1

9004 St.Gallen

071 224 50 37

[sozialendienste@stadt.sg.ch](mailto:sozialendienste@stadt.sg.ch)

---

<sup>1</sup> Das Reglement finden Sie unter [www.stadt.sg.ch](http://www.stadt.sg.ch) → Verwaltung/Politik → Systematische Rechtsammlung → 32 Sozialhilfe → Reglement über die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten (sRS 321.5).

<sup>2</sup> Bei Personen, die beim Heimeintritt keine Möglichkeit haben, aus eigenen Mitteln eine Vorauszahlung zu leisten, übernehmen dies die Sozialen Dienste. Der Nachweis der Mittellosigkeit muss durch die Personen oder ihren Beistand erbracht werden.